

Beschlussvorlage	6096/2020	Fachbereich 3 Herr Schlich
Flächennutzungsplan-Änderung Bereich "Kirchershof", Mayen / Mayen-Hausen - Verkleinerung des Geltungsbereichs - öffentliche Auslegung		
Beratungsfolge	Ortsbeirat Hausen Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Digitales Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Verkleinerung des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan-Änderung. Ferner wird die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ortsbeirat Hausen</u>					
<u>Ausschuss für Stadtentwicklung,</u>					
<u>Wirtschaft und Digitales</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, im Bereich des Kirchershofs eine Flächennutzungsplan-Änderung zu vollziehen zwecks Schaffung von Planungsrecht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu Gunsten der Realisierung einer Pyrolyse-Anlage. Anlass für die planerische Aktivität ist die Absicht im Bereich des Kirchershofs ansässigen landwirtschaftlichen Betriebs eine Pyrolyse-Anlage zu errichten zwecks Produktion von Biokohle als auch Erzeugung von Strom und Wärme.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist der Standort dem Außenbereich zuzuordnen. Das Vorhaben genießt keine Privilegierung, wie zum Beispiel ein landwirtschaftlicher Betrieb. Aus diesem Grunde bedarf es einer Flächennutzungsplan-Änderung sowie einer Aufstellung eines Bebauungsplanes im Parallelverfahren zwecks Schaffung von Planungsrecht. Da hier die Flächennutzungsplan-Änderung und die Bebauungsplan-Aufstellung im Parallelverfahren durchgeführt werden, kann der Fachbeitrag Naturschutz des Bebauungsplanes auch für die Flächennutzungsplan-Änderung herangezogen werden, da auf der Ebene des Bebauungsplanes die Untersuchungs- und Maßnahmentiefe weitgehender ist.

Aufgrund von Vorgaben durch den regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (hier: Flächen für die Rohstoffsicherung sowie für regionale Grünzüge) wurde eine Reduzierung des Geltungsbereichs vorgenommen um ein zeitaufwendiges Zielabweichungsverfahren abzuwenden. Derzeit ist der Projektierer bedacht zeitnah Planungsrecht zu erlangen.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2019 hat die Verwaltung bei der Unteren Landesplanungsbehörde eine landesplanerische Stellungnahme beantragt. Diese wurde mit Schreiben vom 24. Juli 2020 der Verwaltung mitgeteilt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und somit die Ausweisung einer „Sonderbaufläche Zweckbestimmung Landwirtschaft und erneuerbare Energien“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ wird aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung nach Reduzierung des Geltungsbereiches mitgetragen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Behördenbeteiligung als auch die Benachrichtigung der Nachbargemeinden ist erfolgt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in den Abwägungsprozess eingestellt (s. Würdigung). Die Planunterlagen wurden entsprechend ergänzt und geändert. Nun steht die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB an.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, Kosten trägt Investor/Projektierer

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Es ist beabsichtigt eine Pyrolyse-Anlage zur Herstellung und Vertrieb von Biokohle, die aus Landschaftspflegegehölz und Waldrestholzerzeugt werden soll, zu errichten. Die Herstellung der Biokohle sowie der Abwärme/Fernwärme sind CO₂ neutral.

Anlagen:

1. Verkleinerter Geltungsbereich
2. Würdigung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen
3. Flächennutzungsplan-Änderung (bunt, DIN A 3)
4. Begründung (bunt)
5. Fachbeitrag Naturschutz incl. Bestand- und Maßnahmenplan (bunt)
6. Entwässerungskonzept
7. Landesplanerische Stellungnahme